

Deutsch als Rechtssprache

Überlegungen im Rückblick auf Christian Thomasius' Ankündigung einer deutschsprachigen
Philosophievorlesung in Leipzig*

von

Michael Kahlo

I.

Als *Christian Thomasius* im Jahre 1687 an der *Alma Mater Lipsiensis* auf Deutsch eine Philosophievorlesung in deutscher Sprache ankündigte, verursachte er damit einen Skandal, obwohl er keineswegs der erste Wissenschaftler war, der im Hörsaal versuchte, auf deutsch zu lesen. Dabei scheint es, als wäre dieser „Skandal“ von der Person und dem Wirken dieses berühmten „Sohnes“ der Leipziger Universität kaum zu trennen: Fast immer, wenn die Rede auf ihn kommt, kommt auch dieser Vorgang zur Sprache.

Nun ist *Thomasius*, einer der – oftmals zitiert – „großen Söhne“ der Universität Leipzig, nicht nur durch diesen Vorgang in die Geschichte des deutschen Geistes- und Universitätslebens eingegangen. Vielmehr ist er, dessen Werk zunächst zwar mitbestimmend wurde für das Rechtsdenken in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, dessen neuzeitliche Rezeption jedoch lange im Schatten der geistesgeschichtlich herausragenden Denkbewegung des sog. Deutschen Idealismus und der Befassung mit diesem stand, durch sehr viel mehr und anderes noch hervorgetreten, etwa durch seine vielfach vorgetragene Kritik der Hexenprozesse seiner Zeit und seine damit in Zusammenhang stehende engagierte Gegnerschaft und Kritik des prozessualen Instruments der Folter, durch seine intensiven Bemühungen um eine neue (nicht länger nur scholastisch inspirierte) juristische Hermeneutik, durch sein Wirken als Naturrechtslehrer, seine damit verbundene Konzeption von Freiheit und religiöser Toleranz und nicht zuletzt durch sein zu seiner Zeit unzeitgemäßes Eintreten für das Selbstdenken, das er als Selbständigkeit des Urteilens verstand. Gerade dieses zuletzt erwähnte Engagement hat ihm deswegen auch den Ehrentitel des „Begründers der deutschen Frühaufklärung“ eingetragen.

Dies alles ändert aber nichts daran, dass gerade in der heutigen, durch einen starken Zug zur Europäisierung und zunehmenden Internationalisierung auch des Universitäts- und Wissenschaftsbetriebes gekennzeichneten Zeit es auch der eingangs angesprochene „Skandal“ verdient, nicht etwa nur in der Rubrik der bildungsbürgerlichen Anekdoten abgelegt, sondern vielmehr thematisch aufgegriffen und darauf hin befragt zu werden, was dieser Vorgang uns angesichts der zu vermerkenden, mit den gerade erwähnten „transnationalen Tendenzen“ verbundenen Zunahme der faktischen Bedeutung von Fachfremdsprachen, insbesondere des Englischen, aktuell noch zu sagen hat. Um die Antwort auf diese Frage vorzubereiten, sollen im Folgenden zunächst kurz Leben und Wirken von *Thomasius*, unter besonderer Berücksichtigung von dessen Leipziger Zeit als junger Privatdozent, in Erinnerung gerufen werden.

* Um alle Fußnoten und Teile des Textes gekürzte sowie geringfügig abgeänderte Fassung meines gleich betitelten Beitrages zur „Festschrift der Juristenfakultät zum 600-jährigen Bestehen der Universität Leipzig“, erschienen 2009 im Verlag Duncker & Humblot, Berlin. Dem Verlag ist für die Zustimmung zu dieser Publikationsform herzlich zu danken.

II.

1.) *Christian Thomasius* wurde am 1. Januar 1655 in Leipzig als ältester Sohn des Leipziger „Professors der Philosophie und der Beredsamkeit“ und späteren (ab 1676) Direktors der Thomasschule *Jacob Thomasius* und dessen Ehefrau Maria, geb. Weber, geboren. Bereits in seinem achten Lebensjahr verlor er seine Mutter. Aus der schon bald darauf geschlossenen zweiten Ehe des Vaters gingen neben den drei Kindern aus erster Ehe sieben weitere Kinder hervor. 1669, also mit vierzehn Jahren, nahm er ein Studium, zunächst der Philosophie, an der Universität Leipzig auf, an der er 1672 den Magistergrad erwarb. Schon während seines Philosophiestudiums begann er sich für die Jurisprudenz zu interessieren, was schließlich dazu führte, dass er sich für das Fachstudium der Rechtswissenschaften entschied, zunächst in Leipzig, seit 1675 aber in Frankfurt an der Oder, wo er ein Schüler des schon damals berühmten Rechtslehrers *Samuel Stryk* wurde, unter dessen Vorsitz er 1679 mit einer Disputation über das Thema „De iure circa frumentum, praecipue de fructibus et frumento in genere“ zum „Doctor juris“ (beider Rechte) promoviert wurde.

Ob er im Anschluß daran tatsächlich eine in der damaligen Zeit nach Studienabschluß übliche „Bildungsreise“ unternommen hat, die ihn in die Niederlande geführt haben soll, ist in der biographischen Literatur umstritten. Dagegen ist gesichert, dass er sich nach seiner Rückkehr nach Leipzig erfolglos um eine Aufnahme in das Kollegium des angesehenen Leipziger Schöppenstuhls bewarb, was dazu führte, dass er sich zunächst kurz als Anwalt in Leipzig betätigte, und sodann, da er an dieser Tätigkeit keinen Gefallen fand, als junger Privatdozent eine Lehrtätigkeit an der Universität Leipzig aufnahm. – In diese Zeit (1680) fiel dann auch seine Eheschließung mit der gleichaltrigen *Anna Christina Heyland*, der Tochter eines braunschweigisch-lüneburgischen Hofrates und dessen Ehefrau, die ihrerseits Tochter des Leipziger Ratsherrn *Philipp Schreiner* war. Aus dieser Ehe waren bereits drei Kinder hervorgegangen, als 1684 *Thomasius*' Vater starb.

Ob es wirklich dieses Ereignis war, das eine Wendung in seiner Lehrtätigkeit auslöste, wie dies gelegentlich angenommen worden ist, mag hier dahingestellt bleiben. Festzuhalten ist aber, dass *Thomasius* bereits im Folgejahr (1685) mit einer ersten Publikation zum Thema der Mischehe („De crimine bigamiae“) an die Öffentlichkeit trat, in der er – in Fortführung von Überlegungen *Pufendorfs* – die naturrechtliche Zulässigkeit dieser Eheform behauptete und dadurch zum ersten Mal den Widerspruch insbesondere der orthodox-lutherischen Leipziger Theologen hervorrief. Sein 1688 veröffentlichtes erstes grundlegendes wissenschaftliches Werk, die „*Institutiones Jurisprudentiae Divinae*“, das aus seinen Leipziger Vorlesungen über *Pufendorfs* Kompendium hervorgegangen war und aufgrund seiner klaren Unterscheidung zwischen theologischer und rationaler Naturrechtsbegründung, zwischen dem „inneren Reich“ der individuellen, durch christliche Regeln bestimmten Gewissensordnung und dem „äußeren Reich“ des sozialen Lebens, der öffentlichen Gesellschaftsordnung, auf die *Säkularisierung des Naturrechts* abzielte, dürfte die durch die Bigamie-Schrift hervorgerufenen Spannungen eher verschärft haben.

Vorangegangen war diesem Werk aber jener „Skandal“, der sich aus heutiger Sicht als eine Art Markstein und Ursprung der deutschen Frühaufklärung darstellt: Die deutschsprachige Ankündigung eines philosophischen Kollegiums auf Deutsch über die „Regeln der Lebens-

klugheit“ des spanischen Moralphilosophen *Balthasar Gracian*. Nicht nur die Tatsache der deutschsprachigen Ankündigung einer nicht auf Latein zu haltenden Vorlesung, die als krasser Verstoß gegen die universitären Traditionen beurteilt wurde, sondern wohl mehr noch deren Titel: „Welchergestalt man denen Frantzosen in gemeinem Leben und Wandel nachahmen solle“ erregte Aufsehen und insbesondere den Verdacht, es solle die Einführung französischer Umgangsformen auch im deutschen Universitätsleben propagiert werden.

Etwa zur gleichen Zeit, und zwar genauer 1688/89, begann *Thomasius* die „Monatsgespräche“, eine satirische Zeitschrift für „scherz- und ernsthafte, vernünftige und einfältige Gedanken“ (so der Untertitel der ersten Ausgabe) herauszugeben, in der ebenfalls nicht in der Gelehrtensprache, sondern in der deutschen Sprache des Volkes geschrieben werden sollte, und in der nicht nur religiöse Fragen und Themen der Kunst und Literatur, sondern auch pädagogische Probleme sowie zeitgenössische soziale Streitfragen und politische Ereignisse mit für die damalige Zeit ungewöhnlicher Freimütigkeit behandelt wurden.

.....

Es waren freilich nicht allein von *Thomasius* in dieser Zeitschrift verfasste oder jedenfalls verantwortete Artikel, sondern auch Rechtsgutachten (etwa zugunsten einer reformiert-lutherischen fürstlichen Mischehe), die ihm die entschiedene Gegnerschaft von am kursächsischen Hof einflussreichen Mitgliedern der theologischen Fakultät eintrug, die ein Inquisitionsverfahren gegen ihn beantragten und schließlich bewirkten, dass *Thomasius* am 10. März 1690 mit einem kurfürstlichen Vorlesungs- und Schreibverbot „bei Strafe von 200 Talern“ und unter Androhung eines Verhaftungsbefehls belegt wurde, das nicht nur seine – modern gesprochen – Wissenschafts- und Lehrfreiheit verletzte, sondern auch seine (und damit seiner Familie) wirtschaftliche Existenz bedrohte, die im wesentlichen auf die Einnahmen aus Hörergeldern und Bücherverkäufen gestützt war. Bereits am 18. März 1690 verließ er daraufhin Leipzig, zunächst in Richtung Berlin, von wo aus ihn der brandenburgische Kurfürst *Friedrich III.* (als Friedrich I. später, seit seiner Krönung in Königsberg am 18. Januar 1701 der erste „König in Preußen“) bereits am 4. April 1690 zum Kurfürstlichen Rat ernannte und ihm die Erlaubnis erteilte, in Halle philosophische und juristische Vorlesungen zu halten, womit *Thomasius* alsbald begann, zunächst als eine Art von „Ordinarius ohne Fakultät“, sodann (nach der Erteilung des kaiserlichen Privilegs zur Errichtung der neuen Universität Halle vom 19. Oktober 1693 und deren feierlicher Eröffnung am 1. Juli 1694) gemeinsam mit seinem früheren akademischen Lehrer *Samuel Stryk*, den er 1692 – ebenso wie *August Hermann Franke* – nach Halle ziehen und für die frisch gegründete Universität gewinnen konnte, deren erster Direktor *Stryk* wurde.

Von Anfang an scheint *Thomasius* in seiner neuen Stellung als Hallenser Universitätsprofessor großer Erfolg als akademischer Lehrer beschieden gewesen zu sein. So wird berichtet, dass zu dem Kreis von „fünfzig alten Getreuen“, ehemaligen Hörern aus Leipzig, die ihm nach Halle gefolgt waren, in Halle schon bald zahllose neu eingeschriebene Studierende hinzukamen, so dass seine Hörschaft bereits nach wenigen Jahren auf viele Hunderte angewachsen war. – Freilich fand nicht nur sein Einsatz in der universitären Lehre zunehmende Anerkennung, sondern *Thomasius*, der sich in Halle zunehmend von der Philosophie der Jurisprudenz zuwandte, trat durch eine beachtliche Zahl wichtiger und schon zu seiner Zeit wirkungsmächtig gewordener Veröffentlichungen hervor, von denen hier – neben den 1691 unter den Titeln „Einleitung zu der Vernunftlehre“ und „Ausübung der Vernunftlehre“ publizierten logischen Arbeiten – beispielhaft der universitätspolitische „Discours von der Freyheit der

itzigen Zeiten gegen die vorigen“ aus demselben Jahr, die 1692 in deutscher Sprache publizierte „Einleitung der Sittenlehre“, die das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmende Untersuchung „Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten“ aus dem Jahr 1696, die 1697 erschienenen Schriften zur Häresie, der konzeptionelle „Summarische Entwurf der Grundlehren“ für einen Jurastudenten von 1699, die kritische Untersuchung „De crimine magiae“, die wichtigen „Fundamenta Juris Naturae et gentium ex sensu communi deducta“, die eine Reihe von Änderungen gegenüber der Naturrechtslehre der „Institutiones Jurisprudentiae Divinae“ von 1688 enthalten, die „Vorrede“ zur ersten deutschen Übersetzung von *Hugo Grotius*’ drei Büchern „Vom Recht des Krieges und des Friedens“ im Jahre 1707, die „Cautelae circa Praecognita Jurisprudentiae in usum auditorii Thomasiани“ von 1710 und die Untersuchung „De origine processus inquisitori“ aus dem Jahr 1712 angeführt seien.

Es mögen auch einige dieser Veröffentlichungen gewesen sein, die *Thomasius* 1709, also im Jahr des 300. Geburtstages der Leipziger Universität, einen ehrenvollen Ruf an diese eintrug, den er jedoch ablehnte, woraufhin er noch im selben Jahr zum Geheimen Justizrat und 1710 zum Direktor der Hallenser Universität auf Lebenszeit ernannt wurde. Dieser gehörte er fortan bis zu seinem Tod am 23. September 1728 in Halle an. Und da der Juristischen Fakultät der Universität Halle, der damaligen Übung entsprechend, auch Aufgaben als Spruchkollegium, zum Beispiel in Strafsachen, übertragen waren, hat er in diesem Zeitraum auch in der Rechtspraxis als Mitglied dieses Kollegiums gegen Hexenprozesse und Folter eintreten können. Deren Abschaffung in Preußen durch *Friedrich den Großen* im Jahr 1740 hat *Christian Thomasius* zwar nicht mehr erleben dürfen, wohl aber war ihm die Erfahrung noch beschieden, dass *Friedrich Wilhelm I.* (der sog. Soldatenkönig) 1714, ein Jahr nach seiner Thronbesteigung, verfügte, dass bei Hexenprozessen und Anwendung der Folter der König über den Vorgang in Kenntnis gesetzt werden muß, was praktisch zur Beendigung der Hexenverfolgung in Brandenburg-Preußen führte.

2.) Blickt man auf diesen Lebenslauf nicht nur rein äußerlich zurück, ist es nun in der Tat auffällig, dass sich gerade in dem eingangs bereits erwähnten „Skandal“, eine philosophische Lehrveranstaltung über *Gracians* Regeln der Lebensklugheit auf Deutsch in deutscher Sprache anzukündigen, *Christian Thomasius*’ lebenslanges wissenschaftliches Eintreten für die Denkfreiheit und eine zur Selbständigkeit des Urteilens erziehende Universitätsausbildung in ganz besonderer Weise manifestierte.

Diese Beurteilung betrifft zunächst die *Form* sowohl der Ankündigung als auch nicht weniger der Vorlesung, verbindet sich mit der bewussten Wahl der deutschen Sprache doch der verfolgte Anspruch, die eigene Muttersprache als Element der personalen lebensweltlichen Identität nicht länger nur als Medium der Kommunikation im Alltagsleben bezüglich dessen mehr oder weniger schlichter Lebenssachverhalte anzusehen, sondern für passend (geeignet) und wert zu halten, auch anspruchsvolle wissenschaftliche Probleme in dieser Sprache zu vermitteln und zu verhandeln. Sie betrifft sodann nicht weniger auch den *Gehalt* der hier in Rede stehenden Vorlesung: Zwar ist uns deren Wortlaut nicht im einzelnen überliefert, ihr Inhalt lässt sich aber aus späteren Vorlesungen von *Thomasius* und dessen Schriften aus der damaligen Zeit so weit rekonstruieren, dass heute unbestritten ist, dass es in ihr um nichts weniger als eine Werbung für die französische Lebensart, sondern vielmehr gerade darum ging, das Auditorium durch eine Selbstprüfung zum Selbstbewusstsein anzuleiten; durch eine zwar von den bestehenden („rohen“) akademischen Sitten ausgehende, jedoch grundsätzlich angelegte Sozialkritik wollte *Thomasius* dazu auffordern, aus eigener Kraft eine gesellschaftliche Le-

bensform auszubilden, wozu eben, wie man von den Franzosen lernen könne, gerade nicht zuletzt die Kultivierung und Wertschätzung der eigenen Muttersprache förderlich sein könne. Gerade dieser Sozial- und Praxisbezug seiner Lehre ist es denn auch gewesen, der *Thomasius* die späte Anerkennung eines berühmten Mitgliedes der Leipziger Universität, nämlich *Ernst Blochs*, eingetragen hat.

So wahr sich das *Projekt der Aufklärung* daher als das möglichst ununterbrochene Bemühen um die kritischen Leistungen fortschreitender Selbsterkenntnis und des sich nicht schon mit den bloßen Gegebenheiten des Lebens („Traditionen“) beruhigenden Selbstdenkens verstehen lässt, so wahr hat dieses Projekt in Deutschland mit der vorstehend in Erinnerung gerufenen Ankündigung *Christian Thomasius*’ in Leipzig begonnen. Es ist deshalb durchaus berechtigt, dass dieser Akt als eine „revolutionäre Tat“ bezeichnet worden ist.

3.) Dies ändert freilich nichts daran, dass auch *Thomasius* – wie könnte dies am Anfang einer Denkbewegung anders sein? – weniger „Lösungen“, sondern vielmehr Probleme hinterlassen hat, deren gedankliche Bewältigung zur Aufgabe für die Nachfolgenden wurde.

Eines dieser – gerade aus Sicht der Rechtswissenschaft interessierenden – Probleme hat in der Folgezeit erst *Kant* durch die Grundlegung seiner kritischen Philosophie der Freiheit „belichtet“, indem sein transzendentalphilosophischer Gedankengang zunächst begründet hat, dass *allgemeine* Selbstaufklärung und Selbstbestimmung (Freiheit) auch im Hinblick auf die Erkenntnis einer (natur-)gesetzmäßig determinierten Welt zu denken möglich bleibt, und wie diese sowohl im kategorischen Imperativ der Sittlichkeit als auch im Recht auf den Begriff zu bringen ist. *Kant* war es auch, der das mit der Einsicht in die Allgemeinheit von Freiheit verbundene Problem gesehen und gelöst hat, indem er zeigt, dass eine nicht wissenschaftlich aufgeklärte praktische Vernunft allzu leicht in Gefahr der Selbst- oder Fremdkorruption gerät.

Damit war nun zwar ein gewaltiger (Erkenntnisfort-)Schritt getan, nicht aber war dadurch auch schon ein zweites, uns von *Thomasius* hinterlassenes Problem gelöst: Die Frage nämlich, warum der *Sprache* und der *Muttersprache* eine für das Projekt der Aufklärung so wichtige Bedeutung zukommt. Die Sprache nämlich hatte *Kant* selbst, anders als seine Zeitgenossen *Hamann*, *Herder* und *Wilhelm von Humboldt*, nicht mehr zum expliziten Gegenstand seines kritischen Denkens gemacht.

III.

1.) Es war vielmehr erst *Hegel*, der die kantischen Leistungen in dieser Hinsicht erweitern und vertiefen konnte, indem er das Problem der Sprache in den Blick genommen und ihre Bedeutung sowohl für die Erkenntnis überhaupt als auch für die Identität des Einzelnen wie jedes Volkes als lebendiger Gemeinschaft begriffen hat. Besonders diesen zuletzt genannten Gesichtspunkt hat er in seinen zuerst 1805/1806 gehaltenen „Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie“ folgendermaßen zusammengefaßt:

„Aber man kann erst sagen [...] dass eine Wissenschaft nur dann einem Volke angehört, wenn es sie in seiner eigenen Sprache besitzt; und dies ist in der Philosophie am notwendigsten. Denn der Gedanke hat eben dieses Moment an ihm, dem Selbstbewusstsein anzugehören oder sein Eigenstes zu sein; in der eigenen Sprache ausgedrückt, z. B. Bestimmtheit statt Determination, das Wesen statt Essenz usf., ist dies unmittelbar für das Bewusstsein, dass diese Begriffe sein Eigenstes sind, mit dem man es immer zu tun hat, nicht mit einem Fremden.“

Wie sehr *Hegel* dabei auch an die Zeit, in der *Thomasius* um die Ablösung des Lateinischen durch die Einführung und Anerkennung der eigenen Muttersprache als Wissenschaftssprache kämpfte, gedacht haben muß, kommt in seiner am 29. September 1809 gehaltenen Rede zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

„Die allgemeine Stimme erhob sich gegen jenes unselig gewordene Lateinlernen; es erhob sich das Gefühl vornehmlich, dass ein Volk nicht als gebildet angesehen werden kann, welches nicht alle Schätze der Wissenschaft in seiner eigenen Sprache ausdrücken und sich in ihr mit jedem Inhalt frei bewegen kann. Diese Innigkeit, mit welcher die eigene Sprache uns angehört, fehlt den Kenntnissen, die wir nur in einer fremden besitzen; sie sind durch eine Scheidewand von uns getrennt, welche sie dem Geiste nicht wahrhaft heimisch sein lässt.“

Bereits diese beiden Zitate zeigen, wie sehr *Hegel*, insofern jedenfalls in Übereinstimmung mit *Thomasius*, davon ausging, dass die Sprache und Sprachkultur eines Volkes diesem ebenso „gehört“, also seine gemeinschaftliche kulturelle Identität ausmacht, wie dessen wissenschaftliche (und, wie man ergänzen darf: künstlerische) Leistungen. Und diese Leistungen können nur dann für die Gemeinschaft wirklich mitkonstitutiv werden, wenn auch die Wissenschaft (und Kunst) sich in der jeweiligen Muttersprache eines Landes ausbildet und bewegt. Damit war ein ursprünglicher und unauflöslicher Zusammenhang zwischen der eigenen Sprache eines Volkes (Muttersprache) und dessen wissenschaftlich-kultureller Identität jedenfalls festgehalten.

2.) Zu einer weiteren Aufklärung dieses Zusammenhangs kam es in der näheren Folgezeit freilich deswegen nicht, weil mit dem oft behandelten „Zusammenbruch der *Hegelschen* Philosophie“ auch die Beschäftigung mit der Sprache als philosophisches Problem weitgehend wieder verlorenging. – Das änderte sich erst im 20. Jahrhundert nachhaltig. Herausgefordert vor allem durch die Philosophie *Ludwig Wittgensteins* und hier zunächst besonders dessen sprachphilosophisch inspirierten „*Tractatus logico-philosophicus*“ aus dem Jahr 1921 kam es zu einem oft schon vermerkten regelrechten „linguistic turn“, der dazu führte, dass praktisch alle maßgebenden philosophischen Konzepte des 20. Jahrhunderts ihr Erkenntnisinteresse fortan auch auf das schon von *Hegel* reflektierte „Problem der Sprache“ richteten. Dabei ging es jetzt allerdings zumeist um die *Bedeutungen der Sprache* selbst, und auch wenn hier die diesbezüglichen Konzepte im Einzelnen nicht nachzuzeichnen sind, wird man doch nicht umhin können, eine Grundunterscheidung anzuführen, nämlich diejenige zwischen der sog. analytischen und der transzendentalen Sprachphilosophie. Diese Grundunterscheidung ist nämlich für das hier thematische Problem insofern wichtig, als die Eigenart der analytischen Sprachauffassung deren weitgehende Irrelevanz für dieses Problem zumindest nahelegt: Da diese Auffassung Sprache nämlich nur als eine bloße Gegebenheit unter anderen „Objekten“ ansieht (sog. Dritte-Person-Aspekt oder „Beobachterperspektive“) und diese insbesondere darauf hin untersucht, ob und inwiefern sie ein brauchbares „Werkzeug“ für den jeweiligen Zweck ihrer Verwendung darstellt, ist nicht erkennbar, wie diese reduzierte Sicht auf das „Wunder der Sprache“ (*Humboldt*) jenen Zusammenhang von Sprache und Denken einerseits sowie mit der muttersprachlich mitkonstituierten Identität einer Person oder auch eines Volkes andererseits begreifen will, um den es schon *Thomasius* gegangen war.

Diese Zusammenhänge erschließen sich vielmehr erst dann, wenn man die Sprache nicht nur als bloße Gegebenheit ansieht und dadurch verobjektiviert, sondern sie vielmehr – dem Ansatz der Transzendentalphilosophie entsprechend – darauf hin reflektiert, ob und inwieweit sie selbst ein grundlegendes Element jener „Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis“ überhaupt darstellt, die zuerst *Kant* durch die Begründungen seiner kritischen Philosophie rekon-

struiert hat. Allein auf einem solchen Denkweg gelangt man nämlich in der Tat zu der bereits von *Hegel* festgehaltenen Einsicht, dass Sprache primär-substantiell nicht etwa ein „Erkenntnisinstrument“ sein kann, mit dem wir eine vorsprachlich wahrgenommene Welt in einem zweiten Schritt bezeichnen (Bezeichnungsfunktion), sondern vielmehr das Medium ist, in dem sich menschliche Vernunftkenntnis allererst bildet. Nicht also stehen sich Mensch und Welt als je für sich zunächst selbständige Größen gegenüber, zwischen denen dann durch die Mittel der Sprache eine Beziehung hergestellt werden kann, sondern vielmehr gestaltet sich das Bewusstsein in der Sprache überhaupt erst zur Welt, d. h. die Dinge sind ohne Sprache ebenso wenig als Dinge für den Menschen da wie die Welt eine Welt ist.

3.) Daß dies menschliche Identität überhaupt mit ausmacht, hatte schon *Aristoteles* klar erkannt, wenn er an einer grundlegenden Stelle seiner „Politik“ – im Zusammenhang mit seiner Vorstellung vom Menschen als einem primär auf die (staatliche) Gemeinschaft bezogenen Wesen (zoön politicón) – herausstellt, dass es gerade die *Sprache* ist, die den Menschen von anderen Lebewesen, die nur *Stimme* besitzen, unterscheidet. Es sei, so führt er im Zusammenhang seiner Überlegungen zu „Ursprung und Werden des Staates“ aus, der Mensch „aber das einzige Lebewesen, das Sprache (lógos) besitzt“, die dazu bestimmt sei, „das Nützliche und Schädliche deutlich kundzutun und also auch das Gerechte (díkaion) und Ungerechte (ádikon)“. Und weiter: „Denn das ist eben dem Menschen eigentümlich im Gegensatz zu den Tieren, dass er allein fähig ist, sich vom Guten (agathón) und Schlechten (kakón), von Recht und Unrecht Vorstellungen zu machen.“ Bereits in der aristotelischen praktischen Philosophie ist damit nicht nur die konstitutive Bedeutung von Sprache für die geistige Identität des Menschen festgehalten, sondern sie wird sogar ausdrücklich auf das Recht und damit eine Realität bezogen, die nicht „der Natur“, sondern der „Welt des Geistes“ angehört, folglich nicht vorgefunden, sondern hervorgebracht wird.

Nun geschieht diese Hervorbringung aber bekanntlich nicht etwa im „luftleeren Raum“, sondern immer schon mit Bezug auf das soziale Leben eines Volkes, dessen historisch sich entwickelnde und wandelnde Lebensformen, *und* dabei ihrerseits sprachlich vermittelt in dessen je spezifischer, kulturbildender Sprache. Es ist nämlich zwar, wie *Wilhelm von Humboldt* aufgewiesen hat, allen Menschen eine „innere Sprachform“ als das allgemeine Vermögen der Auseinandersetzung von Mensch und Welt eigen, innerhalb dessen sich die Weltansichten der einzelnen Sprachen ausbilden, so dass in jeder Artikulation einer besonderen Sprache eine Einheit von Sprache überhaupt und der gesprochenen Einzelsprache zum Ausdruck kommt; zugleich aber zieht jede Einzelsprache, wie *Humboldt* dies sehr anschaulich formuliert hat, „um die Nation, welcher sie angehört, einen Kreis, aus dem es nur insofern hinauszugehen möglich ist, als man zugleich in den Kreis einer anderen Sprache hinübertritt.“ Die Verschiedenheit der Sprachen ist so „eine Verschiedenheit der Weltansichten selbst“. Und es stellt deshalb eine Beschränkung, ja Verarmung dar, wenn eine Geistes- und Sozialwissenschaft wie die Jurisprudenz allein (oder auch nur ganz überwiegend) in einer einzigen Sprache betrieben wird.

Damit ist aber auch gezeigt, und hier schließt sich der Kreis im Hinblick auf *Christian Thomasius*, wie recht dieser mit seinem Eintreten für eine Abkehr vom Lateinischen als ausschließlicher Wissenschaftssprache und die Hinwendung zur eigenen Muttersprache als Sprache der Rechtswissenschaft gehabt hat.

.....

Angesichts dessen erscheint es nun durchaus bemerkenswert, wenn unlängst mit Blick auf die gegenwärtige Bedeutung der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache vermerkt worden, dass das Deutsche zwar „im 19. Jahrhundert neben dem Französischen und Englischen Karriere als eine der wissenschaftlichen Weltsprachen“ gemacht habe, seine Stellung als Wissenschaftssprache jedoch, beginnend mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und dann besonders nach dem Zweiten Weltkrieg infolge der Inhumanität der nationalsozialistischen Herrschaft, inzwischen praktisch eingebüßt habe. – Dieser Befund kann hier für die Jurisprudenz indessen nicht bestätigt werden, wie stellvertretend für die deutsche Strafrechtswissenschaft und deren Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert festgestellt werden kann: Zunächst durch die Befassung mit den grundlegenden Erkenntnissen der hegelschen Rechtsphilosophie und deren Strafrechtstheorie beflügelt, anschließend durch den sog. Schulenstreit geprägt, in dem sich die „klassische Richtung“ unter der Meinungsführerschaft *Karl Bindings* (bekanntlich nicht nur von 1873 – 1913 Mitglied der Leipziger Juristenfakultät, sondern zeitweise, nämlich 1892/93 und 1908/09, sogar Rektor der Universität) mit der „modernen Schule“ *Franz von Liszts* auseinandersetzen hatte, und schließlich dadurch wissenschaftlich vorgebracht, dass spätestens seit den Arbeiten *Hans Welzels* die Theorie des personalen Handelns und deren strafrechtssystembildende Bedeutung (wieder) in den Mittelpunkt des strafrechtswissenschaftlichen Interesses gerückt wurde, nahm die Strafrechtswissenschaft in Deutschland eine durchaus produktiv-fortschrittliche Entwicklung, die ihr auch international große Aufmerksamkeit verschafft hat und dazu führte, dass deutschsprachige strafrechtswissenschaftliche Publikationen in zahlreiche andere Sprachen übersetzt wurden und bis heute werden.

V.

Indessen mag diese glückliche Entwicklung damit zusammenhängen, dass das Recht (und damit auch die Jurisprudenz), wie bereits *Kant* gezeigt hat, seiner Begründung nach eine *universale Erweiterung* fordert, und zwar nicht so sehr deswegen, weil es infolge eines faktischen Zusammenrückens der Völkergemeinschaft „so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird“, sondern als Postulat der rechtlich praktischen Vernunft. *Kant* hat dafür zwei sehr verschiedene Begründungslinien vorgetragen.

So ist er einerseits von der Annahme einer „Naturabsicht“ ausgegangen, an der „einzelne Menschen und selbst ganze Völker ... ihnen selbst unbekannt ... als an einem Leitfadent fortgehen“,

Mit der Annahme einer den Einzelnen verborgenen „Naturabsicht“, also nichts weniger als einer objektiven Teleologie der Natur, dürfte freilich der Boden der kritischen, transzendentalphilosophischen Begründung verlassen sein. Deswegen scheint es aussichtsreicher, auf die zweite Begründung zurückzugehen, die *Kant* zunächst in seinem Traktat *Zum ewigen Frieden* entwickelt und schließlich in die Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten*, aufgenommen hat. Diese Begründung, die auf den Nachweis eines „*rechtlichen Prinzips*“ eines gesetzmäßigen Zustandes im Verhältnis der Staaten zueinander, geht – analog zu dem Ansatz des Zweiten Postulats der rechtlich praktischen Vernunft für das Heraustreten aus dem Naturzustand und den Eintritt in einen „bürgerlichen Verein“, in dem sich eine Menge von Menschen unter

Rechtsgesetzen“ zusammenschließt – zutreffend davon aus, dass die Natur uns „alle zusammen (vermöge der Kugelgestalt ihres Aufenthalts, als globus terraqueus) in bestimmte Grenzen eingeschlossen“ hat, d. h. dass wir in einer endlichen Welt zusammenleben (müssen), was eine freiheitsgesetzliche Willkürkoordination nicht nur im „inneren Staatsrecht“, sondern auch im Verhältnis der Staaten und Völker zueinander erfordert, wenn das Recht als „ewige Friedensordnung“ soll wirksam werden können. Und den dafür notwendigen rechtlichen Zustand entwickelt er über die drei Definitivartikel, denenzufolge erstens die „bürgerliche Verfassung in jedem Staat republikanisch sein“, zweitens das Völkerrecht „auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet“ und dementsprechend drittens „das **Weltbürgerrecht** ... auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“ soll, weil nämlich die „Verschiedenheit der *Sprachen* und der Religionen“ die „Absonderung vieler von einander unabhängiger Staaten“ voraussetze.

Nun lässt sich die Rechtslehre *Kants*, wie sich vor allem an seiner Konstruktion des Staates in Analogie zu einem praktischen Vernunftschluß nach dem kategorischen Imperativ ablesen lässt, als der Versuch einer Bestimmung der Strukturbedingungen verstehen, unter denen praktische Vernunft überhaupt öffentlich werden kann. Allein aus dieser Sicht lässt sich ja auch begründen, warum die Befugnis zum Rechtszwang nicht allein freiheitskompatibel, sondern geradezu freiheitsnotwendig ist.

Blickt man von hier aus auf den Völkerbund, zeigt sich ein letztes wichtiges Problem: Es fehlt in diesem Rechtsverhältnis an der den Staat ausmachenden Vernunftstruktur einer in Legislative, Exekutive und Judikative gegliederten republikanischen Einheit und damit auch an einer Grundlage für eine der zwangsweisen Rechtsdurchsetzung im innerstaatlichen Verhältnis entsprechende durchgängig legitime Zwangsbefugnis. Diese Grenzen der Souveränität jeden Staates sind als durch rechtlich praktische Vernunft gezogene Grenzen zu respektieren.

Immerhin erfordert es ja auch in einem so bestimmten internationalen Rechtsverhältnis der etablierte *Völkerbund* nach Art eines „permanenten Staatencongresses“, wie ihn die Vereinten Nationen heute darstellen, zum Zweck der Aufstellung verbindlicher *gemeinsamer* Regeln des Völkerrechts – ganz im *Humboldt*'schen Sinn – aus dem „beschränkten Kreis“ der jeweils eigenen, muttersprachlich verfassten Rechtsordnung heraus- und in den „Kreis“ auch anderer Sprach- und Rechtsordnungen hinüber zu treten und sich dadurch notwendig auch mit anderen Weltsichten vertraut zu machen. Und die damit verbundene Öffnung der jeweils nationalen „Sprach- und Rechtskreise“ intensiviert sich dann, wenn Staaten (wie dies im Rahmen der Europäischen Union geschieht) sich noch weitergehend füreinander öffnen und Ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht allein ein „Besuchsrecht“ einräumen, „welches allen Menschen zu steht, sich zur Gesellschaft anzubieten vermöge des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde“, sondern ein echtes „Gastrecht“, worauf jeder „Anspruch machen kann“.

Gerade die *Universität* befindet sich deshalb auch auf dem richtigen Weg, wenn sie heute ihren Studierenden – unabhängig von der beruflichen Verwertbarkeit der so erworbenen Erfahrungen als Qualifikationen – die Möglichkeit im Rahmen deren Studiums eröffnet, jenes Hinübertreten in den Kreis auch einer anderen Sprachordnung zu erfahren und sich, etwa im Rahmen eines Jurastudiums, einmal mit einer anderen rechtlichen Weltsicht vertraut zu machen. Nicht zuletzt eine solche Öffnung für fremde Sprach- und Rechtskulturen und die dadurch gelebte Interkulturalität sind jedenfalls gewiß im Geiste des Projekts der *Aufklärung*, das zwar in Deutschland durch *Christian Thomasius* begründet wurde, jedoch von Anfang an eine *europäische Denkbewegung* gewesen ist: Ein „großes Gut, welches das menschliche Ge-

schlecht sogar von der selbstsüchtigen Vergrößerungsabsicht seiner Beherrscher ziehen muß, wenn sie nur ihren eigenen Vortheil verstehen“ (*Kant*).

<http://www.duncker-humboldt.de/index.php?mnu=700&cmd=703&did=34195&clb=34195&ses=d1fb670ce0d8a9ce2998ad7156a5d304>